VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Kartengrundlage: Zuteilungskarte des Flurbereinigungsverfahrens Lengerich-Gersten-Handrup L 131

Landkreis: Emsland
Gemeinde: Lengerich
Gemarkung: Lengerich
Flur: 51
Maßstab: 1 : 1000

A 5004/90

Die Planfertigung erfolgte mit Genehmigung des Amtes für Landes- und Landwirtschaftliche Planung, Dezernat 20, Meppen vom 27.03.90 (Az. 65-610-408-17)

Lengerich (Gersten-Handrup L 131) (Grenzen der stadtbaulichen Gestaltung einschließlich Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig richtig) (Stand vom 27.03.90)

Die Richtigkeit der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei bis Übertragung der neu zu bildenden Grenzen. Die Übertragung ist eindeutig möglich.

Meppen, den 06. April 92

Katasteramt Meppen

Ltd. Vermessungsdirektor

Vermerk: Bei zooming sind Bezüge zu Vermessungspunkten, Grenzpunkten, Knickpunkten und Grenzsteinen nicht das Kriterium, es ist eine Grenzfeststellung zu beantragen

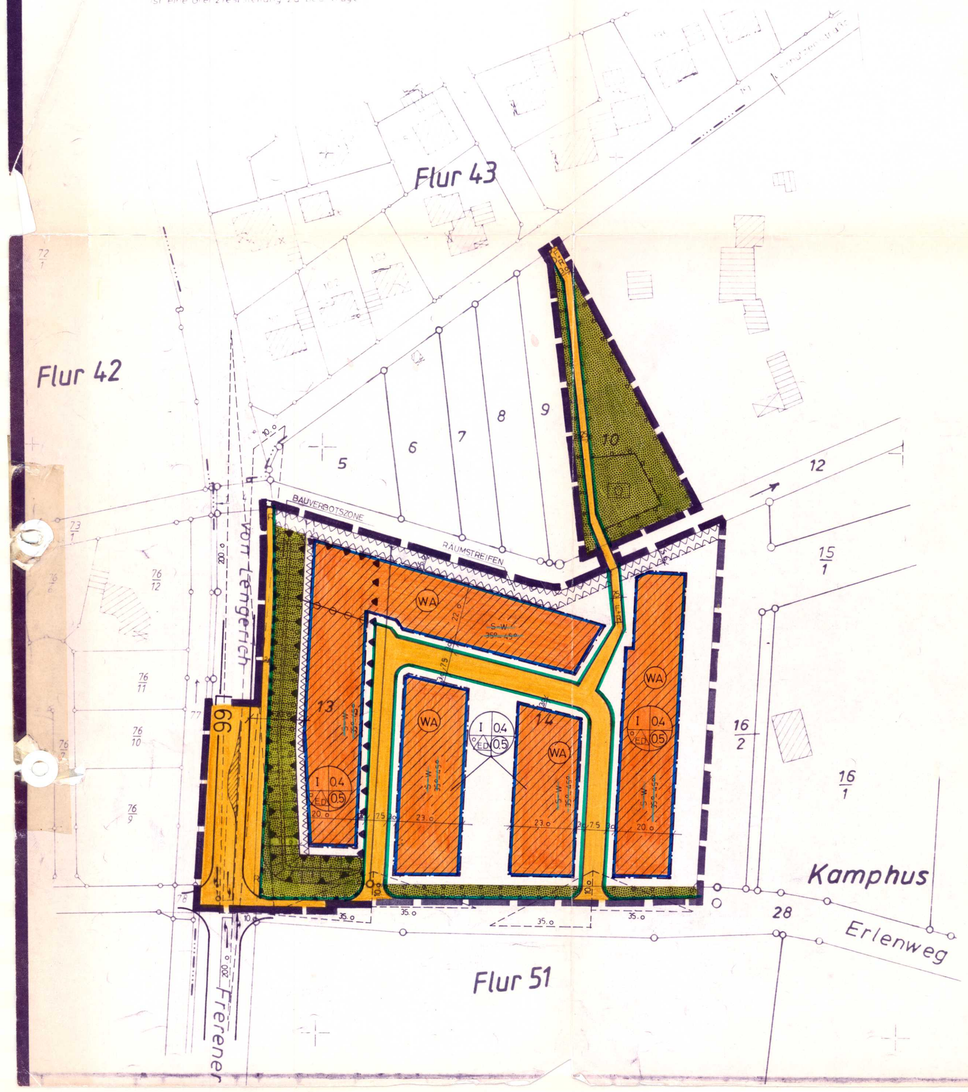

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977 GEÄNDERT AM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE — ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

o — OFFENE BAUWEISE
E — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
F = FUSSWEG
R = RADWEG
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
ZU- UND ABFAHRTSVERBOT

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
WALLHÖHE 3,0 m
KINDERSPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 25a BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
S = SATTELDACH
W = WALMDACH
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (RÄUMSTREIFEN UND BAUVERBOTSZONE)
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN (LÄRMSCHUTZWALL) • PASSIVER SCHALLSCHUTZ

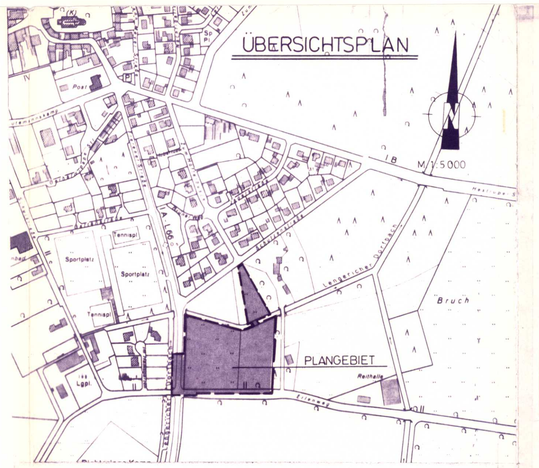

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH KAPITEL XIV DES EINIGUNGSVERTRAGSGESETZES VOM 31.08.1990 (BGBL. II S. 885 ff)
UND
DER §§ 56, 97 u. 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) IN DER FASSUNG VOM 06.06.1986 (NDS. GVBL. S. 157) ZULETZT GEÄNDERT DURCH Artikel II des Gesetzes vom 07.11.91 (Nds. GVBl S. 295 ff)

UND
DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 17.12.1991 (NDS. GVBL. S. 367)

HAT DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 „DINKLAGENKAMP" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG AM 15.07.1992 BESCHLOSSEN.

LENGERICH, DEN 02.04.1992

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEM. § 31 (1) BAUGB SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG:

1. VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM + 1 GESCH. WENN ES SICH DABEI UM EIN DACHGESCHOSS IM SINNE DES § 2 (4) DER NBAUO HANDELT UND DIE FESTGESETZTE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

2. GEM. § 9 (1) 24 BAUGB WIRD FESTGESETZT, DASS IN DEM WA-GEBIET WESTL. DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN IN DEN DACHGESCHOSSEN VORZUSEHEN SIND, DIE MIN. 25 dB (A) SCHALLSCHUTZ BEWIRKEN (z.B. SCHALLSCHUTZFENSTER KLASSE II VDI 2719).

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

~~DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN I GESCH. GEBIETEN DARF 3,50 m, GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUR O.K. SPARRENANSCHNITTSPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.~~

S. VERFÜGUNG v. 29.05.92

~~DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN.~~

~~ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU BAUEN ODER IN DER GLEICHEN DACHNEIGUNG WIE DIE HAUPTBAUKÖRPER.~~

HINWEISE

GEMÄSS § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.06.1990 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 05.07.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

LENGERICH, DEN 02.04.1992

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.08.1990 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 29.11.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 05.11.1990 BIS 07.01.1991 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LENGERICH, DEN 02.04.1992

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SITZUNG AM 26.03.1991 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 22.3.1991 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 27.3.1991 BIS 26.4.1991 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LENGERICH, DEN 02.04.1992

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 12.03.1992 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH, DEN 02.04.1992

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 29. Mai 1992 Az.: -65-610- 408-17 unter Erteilung von ——— / Maßgaben - teilweise keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Meppen, den 29. Mai 1992
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung

- Anlage 1.1 -

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 15.07.1992 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES EMSLAND Nr. 16 BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.7.1992 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LENGERICH, DEN 27.7.1992

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

LENGERICH, DEN 3.11.1993

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

LENGERICH, DEN 11.12.2006

~~GEMEINDEDIREKTOR~~ BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 13
„DINKLAGENKAMP"
DER GEMEINDE LENGERICH
LANDKREIS EMSLAND

~~MIT GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN~~

URSCHRIFT

PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK

PLANUNGSBÜRO HÜTKER
STÄDTEBAU - BAULEITPLANUNG
4500 OSNABRÜCK - HOBBEKENBURGER STR. 18 - TEL. 65090/97

BEARBEITET	GEÄNDERT
19.10.1990	•